

## **Stadtverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Südlicher Stadtwald“ vom 15.05.1995\***

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der in § 2 näher beschriebene südliche Teilbereich des Stadtwaldes in wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung „Südlicher Stadtwald“ unter Nr. 1 in das bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 79.500 m<sup>2</sup> groß und umfaßt in der Stadt Neumünster, Flur 6295 D, das Flurstück 18 teilweise.  
Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich zwischen der Eisenbahnlinie Neumünster - Heide, dem Junglöwweg, dem Rodelberg und der markierten östlichen Begrenzung.  
In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die einen verkleinerten Ausschnitt aus der topographischen Karte zeigt, ist der geschützte Landschaftsbestandteil schwarz umrandet dargestellt.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.000 schwarz eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.  
Die Ausfertigung der Karte wird bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teilbereiches des Stadtwaldes, der mit 115jährigen Eichen, 85jährigen Fichten, 70jährigen Birken, 85jährigen Kiefern sowie Rotbuchen, Bergahorn, Eschen, Ebereschen, Zitterpappeln und Europäischen Lärchen bestanden ist. Durch die Unterschutzstellung soll dieser ökologisch besonders bedeutsame Waldbestand, der in Aufbau, Struktur und Artenbestand teilweise schon heute der standortgerechten heimischen Waldgesellschaft entspricht, dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden.
- (3) Ziel der Unterschutzstellung ist es, die Eigenentwicklung des Waldes ohne forstliche Nutzung zu fördern. Maßnahmen sind auf den Schutz des Waldes und seiner natürlichen Strukturen sowie auf eine Förderung der natürlichen Entwicklung auszurichten. Die Bestände sollen sich mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten selbst verjüngen. Nicht heimische Baumarten sollen spätestens nach Hiebsreife oder Windwurf zurückgedrängt werden. Um einen wirkungsvollen Biotop- und Artenschutz zu ermöglichen, sollen ertragsschwache, aber typische Baum- und Straucharten sowie seltene heimische Arten besonders gefördert werden.
- (4) Der Waldbereich ist bereits heute gekennzeichnet durch einen relativ hohen Totholzanteil, der eine wertvolle Strukturbereicherung darstellt und zahlreichen Tierarten Lebensräume bietet. Dieser Prozeß soll weiter gefördert werden. Einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume sollen nicht aufgearbeitet werden, es sei denn aus Gründen der Verkehrssicherung.

- (5) Langfristig sollen die Waldränder so entwickelt werden, daß sie einen naturnahen Aufbau aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht aufweisen. Richtig aufgebaute Waldränder haben erhebliche Bedeutung sowohl für den vorbeugenden Waldschutz gegen Sturm, Sonne, Feuer und Schadorganismen als auch für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz. Sie sind auch Rückzugsräume für aus intensiv bewirtschafteten angrenzenden Flächen verdrängte Pflanzen und Tiere. Auch innerhalb des Waldes sollen Bestandsränder, z. B. entlang von Wegen und andere Saumbiotope, naturnah entwickelt werden.
- (6) Um die Standortvielfalt innerhalb des Waldes zu entwickeln, sollen auch spezielle Habitats wie Gräben, Böschungen, Trockenrasen, offene Sandflächen und blütenreiche Stellen erhalten und gefördert werden.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
  2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten;
  3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen;
  4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
  5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
  6. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
  7. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen;
  8. Totholz in größeren Mengen zu entnehmen und Lebensräume holzbewohnender Tiere zu beseitigen;
  9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
  10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
  11. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder Feuer zu machen;
  12. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege zu betreten oder in dem geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege zu reiten oder zu fahren;
  13. Ässungsflächen neu anzulegen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. forstliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die zum Erreichen des Schutzzweckes, insbesondere zur Förderung der naturnahen Eigenentwicklung und zum Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, erforderlich sind;
2. notwendige Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entlang von vorhandenen Wanderwegen, um die Erholungsnutzung des Waldbereiches langfristig zu gewährleisten;
3. Maßnahmen zur Bekämpfung forstschädlicher Insekten gemäß dem § 33 des Landeswaldgesetzes;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer gemäß den §§ 37 und 42 des Landeswaldgesetzes.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

## **§ 7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen treffen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
  2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet;
  3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen;
  4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
  5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
  6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
  7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Totholz in größeren Mengen entnimmt;
  9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt oder Pflanzen einbringt;
  10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
  11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert oder Feuer macht;
  12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege betritt oder in dem geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege reitet oder fährt;
  13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Ässungsflächen neu anlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster vom 10. März 1980 (Holsteinischer Courier Nr. 64 und 15. März 1980 und Kieler Nachrichten vom 15. März 1980), zuletzt geändert durch die Stadtverordnung vom 14. Dezember 1993 (Holsteinischer Courier Nr. 302 und Kieler Nachrichten Nr. 302 vom 28. Dezember 1993), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Neumünster, den 15.05.1995

Unterlehberg  
Oberbürgermeister  
als untere Naturschutzbehörde



- 
- \* In Kraft getreten am 09.06.1995  
Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 08.06.1995  
Geändert durch:  
1. Nachtragsverordnung vom 13.12.2001 - In Kraft getreten am 01.01.2002  
Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 24.12.2001